

Erläuterungen zum 3. Sanierungsprogramm Fließgewässer

1. Regelungsgegenstand - Bundesrechtliche Vorgaben:

1.1 Regelungsgegenstand

Im August 2017 wurde der zweite Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) vom früheren Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft veröffentlicht. In den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 werden Maßnahmenprogramme aufgestellt, die im Wesentlichen von den Ländern umzusetzen sind. Eine wesentliche Sanierungsmaßnahme an Fließgewässern ist die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit bei Querbauwerken und die Erhöhung von Restwassermengen bei Ausleitungskraftwerken. Diese Maßnahmen sollen im definierten Sanierungsraum des NGP 2015 bis 2021 umgesetzt werden. Zur Gewährleistung eines Mindestabflusses in den Restwasserstrecken des Sanierungsraumes wurde mit LGBl. Nr.85/ 2019 das zweite Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen. Dieses sieht eine zusätzliche Restwasserabgabe bei rund 40 Wasserkraftanlagen in OÖ. vor. Die Durchsetzung der Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit musste wegen fehlender Fördermittel und der damit verbundenen Unsicherheiten bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe in bestehende Rechte zunächst verschoben werden.

Inzwischen wurden im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes mit BGBl.I Nr. 95/2020 (UFG) Mittel zur Anreizfinanzierung von Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bereitgestellt. Damit ist die Verhältnismäßigkeit solcher Sanierungsmaßnahmen im Regelfall gegeben. Ergänzend wird auch eine Landesförderung in Aussicht gestellt. Es sind daher mit diesem 3.Sanierungsprogramm die Wasserberechtigten auch zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei rechtmäßig bestehenden Querbauwerken zu verpflichten. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen. Auf die Notwendigkeit der Regelung weist auch der Bericht des Bundesrechnungshofes zum Thema „Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode“ vom Mai 2015 hin. Eine zentrale Empfehlung dieses Berichtes lautet: „Von den Ländern wären die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode voranzutreiben oder § 21a-Verfahren einzuleiten“.

1.2 Bundesrechtliche Vorgaben

1.2.1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 - NGPV 2015

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. August 2017, BGBl II. Nr. 225/2017 wurde die Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 - NGPV 2009 geändert.

§ 1 NGPV 2015 lautet nun so:

Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung

§ 1. Zur Verwirklichung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan dargestellten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs. 1) anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele werden auf Grundlage des aktualisierten Planungsdokumentes „Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015“ (NGP 2015) das gesamte Kapitel 6 „Maßnahmenprogramme“ des NGP 2015, die Zielerreichung für das gesamte Planungsgebiet zu den in

Kapitel 5.1 NGP 2015 dargestellten Zeitpunkten sowie die in Kapitel 5.1. NGP 2015 festgelegten Ausnahmen vom Umweltziel als Maßnahmenprogramm zur stufenweisen Zielerreichung erlassen.

1.2.2.Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP2015)

Die Verpflichtung zur Erlassung dieses Sanierungsprogrammes leitet sich aus den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 ab, die allerdings in ihrem Zusammenspiel etwas schwer verständlich sind. Im Folgenden werden jene Abschnitte aus diesen Kapiteln zitiert, die als Grundlage für dieses Sanierungsprogramm wesentlich sind:

Kapitel 5 Umweltziele – Schwerpunkte der Maßnahmenplanung:

(...) In den nachfolgenden Abschnitten und in den darin verwiesenen Tabellen wird aufgezeigt, welche Qualitäts- bzw. Umweltziele mit den in Kapitel 6 dargestellten Maßnahmen in den einzelnen Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern im jeweiligen 6-jährigen Planungszyklus beginnend mit 2009 – entsprechend den Wirkungsprognosen erreicht werden sollen. Die aufgezeigten Zeitpläne und Maßnahmen zur stufenweisen Erreichung der Umweltziele stellen den anzustrebenden, planerischen Rahmen für den Umgang mit den jeweils aufgezeigten Fragenstellungen im Vollzug, wie z.B. die Aufstellung von Sanierungsprogrammen durch den Landeshauptmann dar.

(...)

Maßnahmen und stufenweise Zielerreichung des ökologischen Zustandes hinsichtlich der Hydromorphologie: (...)

Für die 2. Planungsperiode wird – vorbehaltlich von Änderungen aufgrund regionaler oder lokaler Umsetzungsschritte und unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.2.4 angeführten Kriterien – die Gebietskulisse erweitert und auf die in der Tabelle FG – Maßnahmen – Durchgängigkeit und Restwasser – 2015/2021 zusätzlich angeführten Wasserkörper ausgedehnt. Zur Erreichung des guten chemischen Zustandes, des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials bis 2027 sind im Sinne einer stufenweisen Zielerreichung in der 2. Planungsperiode (bis 22.12.2021) in den in der Tabelle FG – Maßnahmen – Durchgängigkeit und Restwasser – 2015/2021 angeführten Gewässerabschnitte die im Maßnahmenprogramm (Kapiteln 6.4.3.4 und 6.4.7.4) angeführten Maßnahmen fortzuführen oder neu zu setzen.

(...)

Kapitel 5.3.4 - Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung im NGP 2015

5.3.4.1 - Hydromorphologische Belastungen – Fließgewässer: Für die Hauptbelastungskategorien wird davon ausgegangen, dass mit folgenden Maßnahmenkombinationen der gute Zustand bzw. das gute Potential in der Regel erreicht wird: (...) In Restwasserstrecken ist ein ausreichender Mindestabfluss erforderlich, um mit hoher Wahrscheinlichkeit den guten Zustand zu erreichen bzw. in erheblich veränderten Gewässern der für die Erreichung des guten Potentials erforderliche Mindestabfluss. (...)

Die Karte O-PR 1 („Sanierungsraum für den 2. NGP in Bezug auf hydromorphologische Belastungen“) zeigt jene Gewässer, die nach dem Bund-Länderprozess und nach Einarbeitung der Stellungnahmen als prioritärer Sanierungsraum für hydromorphologische Maßnahmen im NGP 2015 eingestuft wurden. Dargestellt werden sowohl der 1. Sanierungsraum des NGP 2009 wie auch der im 2. NGP hinzugekommene Sanierungsraum.

(...)

Ähnlich wie in der vorhergehenden Planungsperiode sollen bis 2021 gezielt hydromorphologische Belastungen reduziert werden. Das betrifft die Herstellung der Fischpassierbarkeit bei Querbauwerken, die Erhöhung von Restwassermengen auf einen Mindestabfluss (Basisabfluss) und Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur.

(...)

HERSTELLUNG DER DURCHGÄNGIGKEIT BEI QUERBAUWERKEN:

a. Herstellung der Durchgängigkeit an Gewässerstrecken im Sanierungsraum des 2. NGP

Die Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei den neu hinzugekommenen Gewässerabschnitten des 2. Sanierungsraums des NGP 2015 betrifft auf Basis des vorliegenden Entwurfs mehrere hundert Querbauwerke. Davon sind ca. 300 Wasserkraftanlagen und der Rest schutzwasserbauliche bzw. sonstige Querbauwerke. Hinzu kommen noch Maßnahmen, die im 1. NGP vorgesehen waren, aber noch nicht umgesetzt wurden.

Die Investitionskosten für diese Maßnahmen können auf Basis der aktualisierten Werte im Katalog „Hydromorphologische Maßnahmen“ und entsprechenden Auswertungen der UFG Datenbank abgeschätzt werden. In den letzten Jahren wurden die Investitionskosten bei sehr vielen Einzelmaßnahmen, vor allem für den Umbau von Rampen, die Errichtung von Beckenpässen und von technischen Fischaufstiegshilfen erhoben.

Die durchschnittlichen Kosten für die Herstellung der Durchgängigkeit liegen in kleinen Gewässern ($MQ < 2 \text{ m}^3/\text{s}$) bei knapp 60.000 Euro (Median 40.000 Euro), in mittleren Gewässern ($MQ 2-20 \text{ m}^3/\text{s}$) bei 175.000 Euro (Median 125.000 Euro), in großen Gewässern ($MQ 20-50 \text{ m}^3/\text{s}$) bei 345.000 Euro (Median 330.000 Euro) und in sehr großen Gewässern ($MQ > 50 \text{ m}^3/\text{s}$, ausgenommen Donau und unterer Inn) bei 750.000 Euro (Median 580.000 Euro).

Die spezifischen Kosten je Höhenmeter (hm) liegen in kleinen Gewässern ($MQ < 2 \text{ m}^3/\text{s}$) im Mittel bei etwas über 40.000 Euro/hm (Median 30.000 Euro/hm), in mittleren Gewässern ($MQ 2-20 \text{ m}^3/\text{s}$) bei 75.000 Euro/hm (Median 60.000 Euro/hm), in großen Gewässern ($MQ 20-50 \text{ m}^3/\text{s}$) bei 125.000 Euro/hm (Median 95.000 Euro/hm) und in sehr großen Gewässern ($MQ > 50 \text{ m}^3/\text{s}$, ausgenommen Donau und unterer Inn) in einer ähnlichen Größenordnung mit 120.000 Euro/hm (Median 105.000 Euro/hm).

Die Kosten pro Anlage hängen stark von den lokalen Rahmenbedingungen ab. Grundsätzlich aber sind die spezifischen Kosten je Höhenmeter in den unteren Fischregionen höher, weil die größenbestimmende Fischart in diesen Gewässern größer ist. Aus dem gleichen Grund steigen auch die spezifischen Kosten je Höhenmeter mit der Gewässergröße. Details finden sich im Maßnahmenkatalog Hydromorphologie.

Im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen ist unter anderem wesentlich, in welchem Verhältnis der Aufwand für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage zur Größe der Kraftwerksanlage steht. In der Regel steigen die Investitionskosten für die Fischaufstiegsanlage im Verhältnis zum Erlös aus der Stromerzeugung mit kleiner werdender Kraftwerksgröße.

Bei ca. 900 Querbauwerken (davon ca. 300 Wasserkraftwerke) im Sanierungsraum des NGP 2015 ist mit Investitionskosten von insgesamt 150 bis max. 200 Mio. Euro zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten zu je 50% vom Sektor Wasserkraft und von Gebietskörperschaften (überwiegend Gemeinden oder Wasserverbänden) zu tragen sind.

Der Sanierungsraum des 1. und 2. NGP umfasst nicht alle, aber einen wesentlichen Anteil der Gewässer mit einem Einzugsgebiet $> 100 \text{ km}^2$. Im Gewässernetz $> 100 \text{ km}^2$ soll der Anteil der durchgängigen Querbauwerke bis 2021 signifikant erhöht werden und bis 2027 grundsätzlich in diesem Gebiet die Durchgängigkeit bei Querbauwerken gegeben sein. Bis zum Jahr 2021 wird angestrebt, dass etwa 70% der Querbauwerke im Gewässernetz $> 100 \text{ km}^2$ durchgängig sind, bis 2027 etwa 90% (siehe Abbildung 24). Eine vollständige Fischdurchgängigkeit wird aber auch im größeren Gewässernetz nicht hergestellt werden, da es Wasserkörper geben wird, bei denen die Maßnahme entweder technisch nicht durchführbar oder in Bezug auf ihre ökologische Wirkung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein wird. Für Gewässerstrecken, die sich in einem guten Zustand befinden, ist eine gezielte Sanierung (losgelöst von Bewilligungen oder Wiederverleihungen) in Bezug auf die Durchgängigkeit nur dann vorgesehen, wenn dies zur Zielerreichung in anderen

Wasserkörpern unbedingt erforderlich ist. Aus fachlicher Sicht ist es oft wichtig, dass die Durchgängigkeit im Wanderkorridor der Mitteldistanzwanderfische oder in Seezubringern unabhängig vom ökologischen Zustand des unmittelbar betroffenen Wasserkörpers hergestellt wird, da die Erreichbarkeit von Laichplätzen und anderen bedeutenden Lebensräumen vielfach Voraussetzung für die Zielerreichung in anderen Wasserkörpern sein kann.

Die bis 2021 geplanten Maßnahmen sind in den Tabellen FG-Maßnahmen Durchgängigkeit und Restwasser 2015/2021 und in der folgenden Karte ersichtlich: O-MASSN6 Geplante Maßnahmen bis 2021: Kontinuumsunterbrechungen – Querelemente und Längselemente

Wie erwähnt liegen die Kosten für die Herstellung der Durchgängigkeit im 2. Sanierungsraum mit bis zu 200 Mio. Euro in einer ähnlichen Größenordnung wie in der Umsetzungsperiode des NGP 2009. In der ersten Periode wurden die Investitionen von ca. 235 Mio. Euro mit ca. 90 Mio. Euro über die UFG Anreizfinanzierung unterstützt. Bei Kleinwasserkraftanlagen wurden bis zu 55% der Investitionskosten von Bund und Ländern aus Mitteln der Umweltförderung getragen, bei kommunalen Querbauwerken waren es 90%.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist aber mit Unsicherheiten bezüglich wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der weiteren Verfügbarkeit der Anreizfinanzierung verbunden. Investitionen für kleine Kleinkraftwerke sind in Anbetracht der derzeit niedrigen Marktpreise für Strom eine große Herausforderung. Auf Basis einer Finanzierung dieser Investitionen rein über den Marktpreis (ohne Anreizfinanzierung) ergeben sich für sehr kleine Anlagen Amortisationszeiten, die im Bereich von Jahrzehnten liegen können. Durch die angebotenen Förderungsinstrumentarien für Revitalisierungen in Kombination mit entsprechendem Eigenkapitaleinsatz (aus Rücklagen) können jedoch auch für kleine Kleinwasserkraftwerke wirtschaftlich vertretbare Lösungen dargestellt werden (Amortisationszeiten deutlich unter 10 Jahren).

Investitionen für die Herstellung der Durchgängigkeit bei schutzwasserbaulichen Querbauwerken wären aus den Gemeindebudgets zu tragen soweit die Finanzierung nicht weiterhin über Förderungen (nach dem Gemeinlastprinzip) unterstützt wird bzw. erfolgt.

Bei der Reihenfolge der geplanten Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsraum ist die Herstellung der Durchgängigkeit bis zum Vorhandensein einer Anreizfinanzierung grundsätzlich nur bei Anlagen mit einer Leistung > 2 MW verhältnismäßig, da bei kleinen Anlagen die Amortisationszeiten für die Herstellung der Durchgängigkeit bei den aktuell niedrigen Strompreisen ohne Anreizfinanzierung sehr hoch sind. Darüber hinaus erfolgt die Herstellung der Durchgängigkeit bei Kraftwerken im Zuge von Revitalisierungen und Wiederverleihungen.

Bei flussbaulichen Querbauwerken ist die Umsetzung gezielter Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit im Sanierungsgebiet bis zum Vorhandensein von Mitteln der (Umwelt)förderung nur in gemeinsamer Maßnahmensetzung an jenen größeren Fließgewässern, an denen auch Kraftwerke > 2 MW liegen, effizient. Darüber hinaus wird in den kommenden Jahren wie bisher im Zuge von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen die Durchgängigkeit mithergestellt und damit der Grad der Gewässervernetzung erhöht.

Schutzwasserbauliche Maßnahmen zur Erhöhung des Schutzgrades haben nach den großen Hochwässern der vergangenen 15 Jahre und den damit verbundenen Schäden hohe Priorität und werden mit Finanzmitteln der öffentlichen Hand von ca. 200 Mio. Euro jährlich finanziert.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen in der Gebietskulisse werden – sowohl für die Phase ohne als auch für die Phase mit Fördermitteln - folgende Kriterien zu berücksichtigen sein:

- Bei Wasserkraftanlagen ist die Amortisationsdauer für die FAH ein wesentliches Kriterium. Dabei ist die Amortisationsdauer wesentlich von der Größe der Anlage, den Möglichkeiten einer Revitalisierung und der damit

verbundenen Anreizfinanzierung sowie dem Vorhandensein einer Anreizfinanzierung für die Errichtung von FAHs über die Umweltförderung abhängig.

- Bei schutzwasserbaulichen Querbauwerken ist zu klären, ob eine Anpassung an den Stand der Technik im Zuge einer schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahme, finanziert aus den allgemeinen Mitteln des Hochwasserschutzes, erfolgen kann. Andernfalls ist die Verfügbarkeit von zusätzlichen Mitteln über die Umweltförderung für eine gezielte Sanierungsmaßnahme ein wesentliches Kriterium für die Umsetzung der Maßnahme.
- Die Kosten für die Herstellung der Durchgängigkeit, die Amortisationsdauer und das Vorhandensein von Finanzierungsmöglichkeiten sowie der mögliche Umsetzungszeitraum sind im Verhältnis zur ökologischen Wirkung der Maßnahme(n) im zu sanierenden Wasserkörper aber auch angrenzenden Wasserkörpern zu beurteilen.

Die Prüfung dieser Kriterien und damit die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahmen kann für einzelne Anlagen angesichts der unsicheren Rahmenbedingungen (Entwicklung am Strommarkt, Verfügbarkeit von verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten durch die öffentliche Hand) nicht bzw. nicht abschließend auf Ebene des Nationalen Bewirtschaftungsplans durchgeführt werden. Eine Betrachtung der Maßnahmenkombinationsmöglichkeiten – gegebenenfalls auch in Verbindung mit morphologischen Maßnahmen - und deren konkrete Auswirkungen auf einzelne Anlagen können erst bei der Umsetzung des Maßnahmenprogrammes erfolgen. Eine weitere Priorisierung der geplanten Maßnahmen aufgrund regionaler und lokaler Umsetzungsschritte sowie die daraus resultierenden weiteren Schritte und Maßnahmen werden im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 als Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung dokumentiert. (...)

Kapitel 6.1 Allgemeines

Im vorangegangenen Kapitel 5 Umweltziele wird – aufbauend auf den Ergebnissen der Ist-Bestandsanalyse - dargestellt, welche konkreten Umweltziele in den einzelnen Wasserkörpern kurz-, mittel- und langfristig – aus planerischer Sicht - angestrebt werden.

In diesem Abschnitt wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen der IST Zustand erhalten und die geplante Zielerreichung erreicht werden soll. Die Entwicklung des dafür erforderlichen Maßnahmenprogrammes ist der Kernbereich des Planungsprozesses für den Gewässerbewirtschaftungsplan.

(...)

6.1.1.2 Sanierungsmaßnahmen

Wenn sich Gewässer in einem schlechteren als dem guten Zustand oder dem guten Potenzial befinden oder geschützte Gebiete die für sie spezifischen Zielsetzungen nicht erfüllen, sind aktive Verbesserungsmaßnahmen erforderlich.

Sanierungsmaßnahmen können eine Kombination aus verpflichtenden und freiwillig zu setzenden Maßnahmen darstellen. Weiters sind im Hinblick auf die Zielerreichung grundlegende von ergänzenden Maßnahmen zu unterscheiden.

(...)

6.4.7

BELASTUNGSTYP: WANDERHINDERNIS

Haupt/Schlüsselsektoren: Hochwasserschutz, Wasserkraft

6.4.7.1 EINLEITUNG

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer für Organismen wird durch zahlreiche für Zwecke des Schutzwasserbaus (u.a. für Sohlstabilisierung) und der Wasserkraftnutzung (Wasserentnahme, Aufstau) errichtete Querbauwerke beeinträchtigt. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung und Erhaltung des guten Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Gewässersystemen, da sie Fischwanderungen (Laichwanderungen, etc.) ermöglicht, und durch Vernetzung der Lebensräume Wiederbesiedlungsmöglichkeiten z.B. nach

Katastrophen schafft und ungehinderten Genaustausch zur Erhaltung der genetischen Vielfalt fördert.

Durch Fragmentierung des Lebensraums werden insbesondere die Fischpopulationen langfristig geschwächt. Das zeigt sich auch darin, dass die früher in Österreich heimischen Langstreckenwanderfische ausgestorben sind und von den Mitteldistanzwanderfischen nur 2 von 14 Arten nicht gefährdet sind.

Die Auswirkungen von Wanderhindernissen sind nicht lokal begrenzt, sondern betreffen den gesamten Ausbreitungsraum von Populationen. Im Gegensatz zur stofflichen Belastung wirkt die Unterbrechung des Längskontinuums vor allem flussaufwärts. Kontinuumsunterbrechungen können in allen Fischregionen zu großen Defiziten in der Arten- und/oder der Altersklassenzusammensetzung der typspezifischen Fischbestände führen. In weiterer Folge kann der Fischbestand (Menge) aufgrund von Migrationsbarrieren langfristig überregional beeinträchtigt sein und deutlich zurückgehen.

Die Beeinträchtigung des ökologischen Zustands durch eine Unterbrechung des Längskontinuums flussaufwärts ist vielfach dokumentiert. Auch die Störung der Abwärtswanderung kann den ökologischen Zustand beeinflussen, für die meisten heimischen Fischarten fehlen jedoch bisher detaillierte Informationen zum Verhalten bei der Flussabwärtswanderung. Wie auch vom deutschen Umweltbundesamt eingerichteten Forum „Fischschutz & Fischabstieg“ 2014 klargestellt, ist hier noch umfangreicher Forschungsbedarf gegeben.

In Anbetracht der Häufigkeit in Fließgewässern in Österreich stellen Wanderhindernisse daher ein zentrales Risiko für die Erreichung und Erhaltung der Umweltziele dar. Die Durchgängigkeit der Gewässer mit dem Ziel der Vernetzung vorhandener, neu geschaffener oder verbesserter Habitate, stellt daher eine wesentliche Maßnahme zur langfristigen Gewährleistung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials dar.

6.4.7.4

WELCHE WEITERGEHENDEN MASSNAHMEN KÖNNEN GETROFFEN WERDEN, UM VERBESSERUNGEN IM GEWÄSSERZUSTAND ZU ERZIELEN?

Neben der Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Bewilligungen und Wiederverleihungen stellt die gezielte Herstellung der flussaufwärtsgerichteten Fischpassierbarkeit bei Wanderhindernissen in ausgewählten Sanierungsgewässern einen Schwerpunkt der Maßnahmensetzung im zweiten

Gewässerbewirtschaftungsplan dar (siehe Kapitel 5.3.4.1). Die Instrumente zur Gewährleistung und Herstellung der Durchgängigkeit sind bereits vorhanden.

In der Periode des 2. NGP ist für eine plangemäße Zielerreichung die Herstellung der Durchgängigkeit in den Gewässern des prioritären Raums des 1. NGP, sofern dies noch nicht erfolgt ist, fortzusetzen sowie in den Gewässern des im 2. NGP hinzugekommenen Sanierungsraumes herzustellen. Diese Erweiterung betrifft ca. 900 Querbauwerke, davon knapp 300 Kraftwerke. Die Sanierung soll wie in der ersten Planungsperiode entweder freiwillig, oder mit dem Instrument des § 21a-Verfahrens oder § 33d Verordnungen erfolgen.

In der ersten Planungsperiode standen für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit zweckgebundene Förderungsmittel im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes zur Verfügung. Die Maßnahmenplanung für den 2. NGP geht zur Gewährleistung der Umsetzung unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit von einem Bedarf von neuerlich 140 Mio. Euro für Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit und morphologische Maßnahmen aus. Derzeit stehen für die 2. Planungsperiode die bislang noch nicht in Anspruch genommenen Mittel der 1. Planungsperiode zur Verfügung.

Die Risikoanalyse hat ergeben, dass in Einzelfällen für die Zielverfehlung in einem Wasserkörper Wanderhindernisse in unterliegenden (guten) Wasserkörpern verantwortlich sind. In diesen Fällen wird zur Zielerreichung eine Maßnahmensetzung an diesen Anlagen erforderlich sein (z.B. Wanderkorridore oder Seezubringer).

Außerhalb des Sanierungsraumes des 2. NGP erfolgt die Herstellung der Durchgängigkeit – abgesehen von entsprechenden Maßnahmen bei Bewilligungen und Wiederverleihungen - wenn es die finanziellen Möglichkeiten (Verfügbarkeit von Förderungsmitteln) ermöglichen bzw. freiwillige Projekte initiiert werden. Die Planung von gezielten Sanierungsmaßnahmen in den kleineren Gewässern erfolgt im 3. NGP (siehe Kapitel 5.3.4.1).

Um die Funktionsfähigkeit der FAHs zu sichern ist jedenfalls eine hinreichende Wartung nötig. Da der bescheidgemäße Betrieb einer Anlage, insbesondere die Instandhaltung und die Überwachung der Einhaltung der Dotationswasservorschriften unabdingbar für die nachhaltige Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potentials ist, wird neben der Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber insbesondere bei der Eigenüberwachung verstärkt auf die Gewässeraufsicht bzw. behördlichen Kontrollen in diesem Bereich zu achten sein (vgl. dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3 des FAH-Leitfadens).

Die bis 2021 geplanten Maßnahmen sind in der Tabelle FG-Maßnahmen-Durchgängigkeit und Restwasser-2015/2021 und in der folgenden Karte ersichtlich:
O-MASSN6 Geplante Maßnahmen bis 2021: Kontinuumsunterbrechungen – Querelemente und Längselemente

6.4.3 Belastungstyp: Hydromorphologische Belastungen – Wasserentnahmen

Haupt/Schlüsselsektor: Wasserkraft

6.4.3.1 Einleitung

Die Ist-Bestandsanalyse 2013 zeigt auf, dass österreichweit ca. 2.370 Restwasserstrecken bestehen, in denen auf Grund von Wasserentnahmen zumindest das Risiko besteht, dass der vorhandene Gewässerabfluss nicht ausreicht, um einen guten ökologischen Zustand / ein gutes ökologisches Potential zu erreichen. Diese Belastungen resultieren in erster Linie aus bestehenden, alten Wasserkraftanlagen mit Ausleitungen, bei denen auf Grund fehlender oder mangelnder Dotationswasservorschriften während des überwiegenden Teils des Jahres eine stark verminderte Wasserführung im Gewässer verbleibt. Die Bewilligungen dieser Anlagen stammen in der Regel aus einer Zeit, in der ökologische Kriterien, wie die ökologische Funktionsfähigkeit, keine oder eine untergeordnete Rolle spielten. Zu geringes Restwasser hat vielfältige negative Auswirkungen auf die gewässertypischen Lebensgemeinschaften. Es führt in erster Linie zu einem Verlust an funktionsfähigen aquatischen Lebensräumen. Die Reduktion der Wassertiefe und der Fließgeschwindigkeit haben zur Folge, dass vor allem größere Fische bzw. Fische in Adultstadien nicht mehr in diese Gewässerabschnitte wandern, Laichhabitate verloren gehen und auch das Fließgewässerkontinuum unterbrochen wird. Das reduzierte Restwasser kann weiters zu Ablagerungen von Feinsedimenten, einem geänderten Temperaturregime, Sauerstoffdefizit und erhöhter Eutrophierung führen. Für die Erreichung eines guten ökologischen Zustands ist in der Regel eine dynamische Wasserführung erforderlich, die unter anderem sicherstellt, dass eine ausreichende Strömung zu Zeiten der Laichzüge gewährleistet wird und unterschiedliche Habitatansprüche der einzelnen Altersstadien der maßgeblichen Organismen zu verschiedenen Zeiten des Jahres berücksichtigt werden. Die Festlegung der konkreten Wassermenge (Dynamik) ist abhängig vom Gewässertyp und den morphologischen Bedingungen und erfordert eine Einzelfallbeurteilung.
(...)

6.4.3.4 Welche weitergehenden Maßnahmen können getroffen werden um Verbesserungen im Gewässerzustand zu erzielen?

Die **Frage der Restwasservorschriftung in Verbindung mit der Fischpassierbarkeit von Wanderhindernissen stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmensetzung auch im zweiten Gewässerbewirtschaftungsplan dar.** Die Vorgangsweise des 1. NGP bzgl. einer gestaffelten Restwassersanierung und stufenweisen Zielerreichung zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die

Wasserkraftproduktion in Österreich soll auch im 2. NGP als kosteneffizienteste Maßnahmenkombination weiter verfolgt werden.

Die Instrumente zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen sind im Wasserrechtsgesetz (§§ 21a, 33d WRG 1959) bereits vorhanden.

Bis 2021 soll bei den neu hinzugekommenen Gewässerabschnitten des erweiterten prioritären Sanierungsraums (siehe Kapitel 5.3.4.1) – unter Berücksichtigung der in Kapitel 5.3.4.1 angeführten Kriterien - eine für die Fischpassierbarkeit ausreichende Dotierwassermenge abgegeben werden. Dies betrifft bis 2021 bis zu 250 Restwasserstrecken.

(...)

Die bis 2021 geplanten Maßnahmen sind in der Tabelle FG-Maßnahmen-Durchgängigkeit und Restwasser-2015/2021 und in der folgenden Karte ersichtlich: O-MASSN7 Geplante Maßnahmen bis 2021: Kontinuumsunterbrechungen – Restwasserstrecken“

1.2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Nach § 55g Abs. 1 Z. 3 WRG 1959 hat der Landeshauptmann Sanierungsprogramme gemäß § 33d WRG 1959 zu erlassen, wenn das zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Nach § 33d Abs. 1 WRG 1959 hat der Landeshauptmann für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a WRG 1959 festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a WRG 1959 zweckmäßiger erreichbar ist.

Nach Abs. 2 des § 33d WRG 1959 hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 WRG 1959) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

2. Fachliche Grundlagen

Grundlage dieser Verordnung ist, neben dem NGP 2015, das Fachgutachten der Abteilung Wasserwirtschaft von 29.6.2021. Aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens erging eine ergänzende Stellungnahme vom 1.9.2021, die Adaptierungen bei den Grenzen des Sanierungsraumes zur Folge hatte.

Im Gutachten wird präzisiert, für welche Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte im NGP 2015 die Herstellung der Fischdurchgängigkeit bis 2021 als Maßnahme vorgesehen ist

und wie der Zustand dieser Gewässerstrecken im NGP dokumentiert ist. Unter Berücksichtigung aktueller Monitoringergebnisse und Erkenntnisse werden jene Gewässerstrecken identifiziert, die eine Zielverfehlung aufweisen. Die wesentlichen Ursachen für die Zielverfehlung und die für die Sanierung in Frage kommenden Maßnahmen werden – auf der Basis der Ausführungen des NGP 2015 – dargestellt.

Für jeden Fließgewässerabschnitt wird das Sanierungsziel anhand der größenbestimmenden Fischart vorgeschlagen.

Eine entscheidende Grundlage für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der anzuordnenden Sanierungsmaßnahmen bildet die Darstellung der prognostizierten Kosten für die Sanierung der Gewässerabschnitte. Die Amortisationsdauer der Investitionen in Fischaufstiegshilfen bei Wasserkraftanlagen wird abgeschätzt. Dem wird der ökologische Nutzen der Herstellung der Durchgängigkeit für jeden Gewässerabschnitt gegenüber gestellt. Für die Abschätzung der Amortisationsdauer wurde das empfohlene Berechnungsblatt der OeMAG zur Wirtschaftlichkeitsberechnung von Investitionen im Bereich der Kleinwasserkraft, der sogenannte „OeMAG-Rechner“, verwendet. Damit ist allerdings nur eine grobe Abschätzung möglich. Aufgrund der im OeMAG-Rechner verwendeten Eingangsdaten kommt es eher zu einer Überschätzung der Amortisationsdauer. Eine große Unschärfe ergibt sich bei der Abschätzung des Ertrages aus dem erzeugten Strom. In Abhängigkeit vom Strompreis und einer allfälligen Eigennutzung des erzeugten Stroms ist die Schwankungsbreite groß. Weiters führen der im OeMAG-Rechner standardmäßig angesetzte Zinssatz von 6,62 % und die Annahme einer 100%igen Fremdfinanzierung zu einer erheblichen Überschätzung der tatsächlichen Tilgungsdauer in der Praxis.

Im Begutachtungsverfahren wurde angezweifelt, ob diese Abschätzung der Verhältnismäßigkeit aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen, vor allem wegen der in den letzten Monaten zu beobachtenden massiven Preissteigerungen im Bausektor, noch aktuell sei. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass sich bei einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung relevante Faktoren für die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Zeitablauf auch wieder ändern können. Relevant wäre das aber nur, wenn es einen spürbaren Einfluss auf die Gesamtabwägung hätte. Hier ist das nicht der Fall. Es haben sich nicht nur die Baukosten, sondern auch die Einspeisetarife deutlich erhöht. Sie werden sich mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren noch weiter erhöhen. Insgesamt ist das Ergebnis der Abwägung daher nicht grundlegend in Frage zu stellen.

Im Begutachtungsverfahren zum Verordnungsentwurf wurde weiters angezweifelt, dass die Herstellung der Durchgängigkeit jedenfalls für den guten Zustand erforderlich ist. Dazu wurde eine Masterarbeit vorgelegt, aus der abzuleiten sei, dass der gute Zustand in Gewässern auch bei Vorhandensein vieler nicht durchgängiger Querbauwerke erreicht werden kann. Diese Aussage kann so allenfalls für den Fischlebensraum Epirhithral zum Teil berechtigt sein. Für die von der Sanierungsverordnung umfassten Fischlebensräume trifft das so mit Sicherheit nicht zu. Für den Fischlebensraum der Mittelstreckenwanderer und den Lebensraum Metarhithral (insbesondere Alm) ist es grundsätzlicher fachlicher Konsens und auch im NGP 3 nicht in Frage gestellter Wissensstand, dass die Herstellung der Durchgängigkeit eine der wesentlichen Bedingungen für die Erreichung des guten Zustandes ist. Jedenfalls sind Gewässerabschnitte im guten ökologischen Zustand ohnehin nicht Gegenstand der geplanten Verordnung.

3. Rechtliche Zusammenfassung

Aus den unter 1. und 2. zusammengefassten Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landeshauptmannes von OÖ. zu Erlassung dieser Verordnung.

Die in der Anlage 1 zur Verordnung angeführten Gewässerstrecken weisen keinen guten Zustand auf, der NGP sieht in den diesbezüglichen Kapiteln 5 und 6 eine (Teil)zielerreichung bis 2021 vor. Zur stufenweisen Zielerreichung sind in diesen Gewässerstrecken Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken und zur Restwasserdotations bei Wasserkraftwerken erforderlich.

Die Herstellung der Durchgängigkeit ist nach NGP 2015 grundsätzlich bei Kraftwerken größer 2 MW verhältnismäßig, solange es keine Anreizfinanzierung durch den Bund gibt. Mit der nun gegebenen Anreizfinanzierungsmöglichkeit nach UFG ist auch bei kleineren Anlagen und bei Schutzwasserbauten eine Verhältnismäßigkeit für die Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bei Querbauwerken gegeben. Nach einer Prüfung anhand der Kriterien des Kap. 5.3.4.1 des NGP 2015 ist das jedenfalls für die in den Gewässerstrecken der Anlage 1 liegenden Anlagen anzunehmen. Näheres zu den vorgenommenen Abwägungen findet sich in den Erläuterungen zu Anlage 1.

Diese Sanierungsmaßnahmen sind bei rund 130 bestehenden Anlagen im Sanierungsraum durchzusetzen. Im Hinblick auf den mit Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959 erfahrungsgemäß verbundenen Verwaltungsaufwand stellt die Erlassung eines Sanierungsprogrammes nach § 33d WRG 1959 die zweckmäßigere Maßnahme dar.

Die Vorgaben des NGP 2015 und die eindeutigen fachlichen Aussagen machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen und langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen sind zur Umsetzung der Zielvorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 und der EU-rechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Oberösterreich unabdingbar. Ohne diese Maßnahmen ist ein guter ökologischer Zustand in den betroffenen Fließgewässern nicht erreichbar bzw. langfristig erhaltbar.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit und aufgrund der Festlegungen des NGP 2015 kann festgestellt werden, dass diese Maßnahmen in den Gewässerstrecken der Anlage 1 jedenfalls verhältnismäßig im Sinn des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 WRG 1959 sind. Schon bei der Festlegung des prioritären Sanierungsraumes für OÖ. wurden Gewässer mit geringerer Wasserführung ausgeschieden um Härten zu vermeiden.

Im Abwägungsprozess wurden die Sicherheit einer tatsächlichen Zielverfehlung in der jeweiligen Gewässerstrecke, der ökologische Nutzen der Herstellung der Durchgängigkeit und die grob abgeschätzte Amortisationsdauer der Investitionen für die Herstellung der Fischaufstiegshilfen berücksichtigt.

Gewässerstrecken, bei denen keine Zielverfehlung vorliegt sowie Gewässerstrecken, bei denen die Herstellung der Durchgängigkeit nur einen geringen ökologischen Nutzen hätte (zb. beim Vorliegen natürlicher Wanderhindernisse) und gleichzeitig die abgeschätzte Amortisationsdauer der erforderlichen Investitionen sehr deutlich über 10 Jahre liegen würde, wurden nicht in das Sanierungsgebiet aufgenommen. Nähere Angaben dazu finden sich in den Erläuterungen zur Anlage 1.

Soweit für einzelne Anlagen auf Grund ganz besonderer, auf genereller Ebene noch nicht prüfbarer Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dennoch eine Sanierung bis 2024 unverhältnismäßig wäre, kann in Einzelverfahren auf der Grundlage des § 33d Abs. 4 WRG 1959 eine Fristerstreckung gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und einem entsprechenden Nachweis der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig. Damit ist im Ergebnis auch der im Begutachtungsverfahren erhobenen Forderung der Kleinwasserkraft Österreich nach einer Einzelfallprüfung zumindest für allfällige Problemfälle entsprochen.

Dieses Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2015 um, für den bereits ein Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde. Ein Rahmen für künftige Genehmigung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n WRG 1959 nicht erforderlich.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Verordnung löst eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2015 betroffenen Anlagen aus. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2015 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Das Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwändigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Die angeordneten Sanierungsmaßnahmen leiten sich unmittelbar aus dem NGP 2015 ab. Das Sanierungsprogramm dient lediglich der konkreten rechtlichen Durchsetzung der vom NGP 2015 bereits vorgegebenen Sanierungsverpflichtungen. Zusätzliche finanzielle Auswirkungen werden durch dieses Sanierungsprogramm nicht begründet.

Die voraussichtlichen Kosten der Sanierungsmaßnahmen werden im Gutachten je betroffener Gewässerstrecke berechnet. Die prognostizierten Sanierungskosten betragen insgesamt rund 15 Millionen Euro, davon werden rund 9 Millionen auf Wasserkraftanlagen und rund 6 Millionen auf schutzwasserbauliche Querbauwerke entfallen.

Zur Unterstützung der Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen stehen durch das Umweltförderungsgesetz Fördermittel für ökologische Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung. Zusätzlich sind Landesfördermittel vorgesehen.

Durch Kompensationsmaßnahmen und Revitalisierungen (Erneuerung von Turbinen, Einbau von Restwasserturbinen, Erhöhung des Ausbaugrades) können auch die Erzeugungsverluste erheblich reduziert werden. Auch dafür gibt es Förderprogramme. Die Investitionen in die Sanierungsmaßnahmen und allenfalls auch in die Kompensationsmaßnahmen lassen positive volkswirtschaftliche Effekte für die nächsten Jahre erwarten.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

zu §1:

§ 1 grenzt i. V. mit der Anlage 1 das Sanierungsgebiet entsprechend den Vorgaben des NGP 2015 ab und legt die Sanierungsfrist fest. Damit werden die Rechtsfolgen des § 33d Abs. 3 WRG ausgelöst. Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung haben die betroffenen Wasserberechtigten entsprechende Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder ihre Anlage mit Ablauf der Sanierungsfrist stillzulegen. Die Nichteinhaltung der Fristen kann zum Entzug der wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 27 Abs.4 WRG 1959 führen.

In den Fließgewässerstrecken der Anlage 1 wären gem. NGP 2015 die Sanierungsmaßnahmen bis 22. Dezember 2021 durchzuführen. Durch die verzögerte Erlassung des NGP 2015, die verspätete Bereitstellung einer Anreizfinanzierung und die erforderlichen Vorarbeiten können die Sanierungsmaßnahmen erst jetzt angeordnet werden. Daraus resultiert aufgrund der zwingenden Vorgaben des §33d WRG 1959 eine Verlängerung der Sanierungsfristen in den dritten Planungszeitraum des NGP 2021 hinein. Bezüglich der Sanierungsprioritäten hinsichtlich der Durchgängigkeit werden sich auch im 3. NGP keine Änderungen ergeben.

Der 22.12.2024 als Ende der Sanierungsfrist ist im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele des Wasserrechtsgesetzes und des WRRL und die sich daraus ergebenden Fristvorgaben jedenfalls verhältnismäßig.

Im Begutachtungsverfahren wurde von der Kleinwasserkraft Österreich eine Verlängerung der Frist bis 2027 gefordert.

Dazu ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Sanierungsmaßnahmen laut NGP 2015 bereits bis 2021 hätten umgesetzt werden sollen. Die nunmehrige Sanierungsfrist 2024 bedeutet also schon eine Verlängerung um 3 Jahre. Eine weitere Verlängerung käme mit den durch das WRG 1959 vorgegebenen und den europarechtlich maßgebenden Fristen der

Wasserrahmenrichtlinie in Konflikt und würde der in Österreich verfolgten Strategie der stufenweisen Sanierung widersprechen. Es käme zu einer weiteren, nicht zu rechtfertigenden Verzögerung und zu einem Sanierungsstau. Die im Gutachten vorgenommene Abschätzung der Verhältnismäßigkeit ist trotz der Erhöhung der Baupreise nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich auch die Einspeisetarife erhöht haben und mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Jahren noch weiter erhöhen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich bei einer dynamischen Wirtschaftsentwicklung einmal angenommene Faktoren im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch wieder ändern. Es gibt aber keine ausreichenden Gründe für eine weitere Fristverlängerung und daher keinen Änderungsbedarf bei der Festlegung der Sanierungsfrist in § 1 Abs. 2.

Der letzte Satz des § 1 Abs. 2, der in den Stellungnahmen kritisiert wurde, hat lediglich Hinweisscharakter. Er weist darauf hin, dass in einzelnen Fällen weitere Sanierungsschritte (z.B. eine Dynamisierung der Restwassermengen, Verbesserungen der Gewässerstruktur) erforderlich sein können, wenn sich herausstellt, dass anders der gute Zustand nicht erreichbar ist.

zu §§ 2 und 3:

In diesen Bestimmungen werden die Sanierungsziele festgelegt. Die zur Bewilligung vorzulegenden Sanierungsprojekte haben sich daran zu orientieren.

§ 2 ordnet an, dass bei allen Querbauwerken (Wanderhindernissen) im Sanierungsraum bis 2024 verpflichtend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit umzusetzen sind. Als Maßstab für die Fischdurchgängigkeit (Sanierungsziel) sind entsprechend den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Ökologie und den vom Bundesministerium erstellten Leitbildern der jeweiligen Fließgewässerstrecken die maßgebenden Fischarten und Fischgrößen in Anlage 2 der Verordnung festgesetzt.

Der Umbau bzw. Rückbau von Querbauwerken sowie die Errichtung von Organismenwanderhilfen hat so zu erfolgen, dass eine Aufwärtswanderung für die gewässertypspezifischen Fischarten, jedenfalls aber für die Leitfischarten und typischen Begleitfischarten ganzjährig, ausgenommen bei extremen Ereignissen wie Hochwasser oder Vereisung, ermöglicht wird. Die in Anlage 2 festgelegten Arten sind die größten im jeweiligen fischökologischen Leitbild festgelegten Leit- oder typischen Begleitfischarten und sind maßgebend für die Dimensionierung der Bauwerke im Hinblick auf Beckenlänge, Beckentiefe und Schlitzbreite. Die Dimensionierung der Bauwerke hat sich an den anerkannten technischen Regelwerken zu orientieren und ist Sache des Sanierungsprojektes bzw. Gegenstand der Festlegung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Sanierungsprojekt. Aufgrund der im Begutachtungsverfahren ergangenen Stellungnahme des Naturschutzes wird in Anlage 2, Fußnote 1, darauf hingewiesen, dass bei einzelnen Gewässerstrecken auch auf die Durchwanderbarkeit der Fischaufstiegshilfen für schwimmschwache Arten zu achten ist, damit die FFH Schutzziele erreicht werden können.

§ 2 Abs.2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es bei einzelnen Wasserkraftanlagen im Sanierungsraum Fischaufstiegsanlagen gibt, die erst vor einigen Jahren errichtet wurden und grundsätzlich funktionieren, aber aufgrund der Dimensionierung nicht voll das Sanierungsziel erfüllen. Wenn diese Anlagen wenigstens eine Passierbarkeit für die Leitfischarten gewährleisten, wäre es nicht verhältnismäßig, nun eine sofortige neuerliche Sanierung, die in der Regel einen Neubau der Fischaufstiegsanlage erfordern würde, zu verlangen. Da diese Anlagen, nach erfolgreicher Sanierung der ober- bzw. unterliegenden Anlagen, im jeweiligen Gewässerabschnitt dann das "Nadelöhr" für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials darstellen werden, muss jedoch aus fachlicher und rechtlicher Sicht schon jetzt sichergestellt sein, dass die vollständige Erfüllung der Sanierungsziele bis 2027 nachgeholt wird.

Der geforderte Nachweis der Funktion im Sinn der Formulierung der Ausnahmebestimmung bedeutet für die Anlagenbetreiber keinen großen oder unverhältnismäßigen Aufwand. So kann der Nachweis einfach durch die Bezugnahme auf den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid, den Kollaudierungsbescheid oder die Projektunterlagen erbracht werden, wenn aus diesen Dokumenten schon klar die Funktionsfähigkeit in Bezug auf die Leitfischarten hervorgeht. Sofern in den Bewilligungsunterlagen der Bezug zu den Leitfischarten nicht hergestellt ist, reicht es, die ausreichende Dimensionierung und Gestaltung für die relevanten Leitfischarten auf Grund der abiotischen Kriterien nachzuweisen. Eine aufwändigere fischökologische Untersuchung ist nicht erforderlich. Für bestehende Fischaufstiegshilfen, die schon voll das Sanierungsziel erfüllen, die also eine Durchwanderbarkeit im Sinn des § 2 Abs.1 gewährleisten, ist diese Bestimmung nicht relevant. Solche Anlagen fallen von vorne herein nicht unter die Sanierungspflicht. Die Frist für die Vorlage der Sanierungsprojekte wurde im Vergleich zum Begutachtungsentwurf noch um ein halbes Jahr verkürzt um eine ausreichende Zeitspanne für die Verfahrensabwicklung um Umsetzung zu gewährleisten.

In § 3 wird für alle Wasserentnahmen (i. W. Ausleitungskraftwerke) in den prioritären Gewässerstrecken angeordnet, dass bis 2024, gegebenenfalls zusätzlich zu der aufgrund des 2. Sanierungsprogrammes erforderlichen Restwasserabgabe, zumindest die für die Sicherstellung der Fischdurchgängigkeit erforderliche Restwassermenge ins Gewässer abzugeben ist. Als Maßstab dafür wurden die Vorgaben von Anlage G der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer, BGBl II Nr.99/2010 i.d.F. Nr.128/2019 (QZV ÖkologieOG) übernommen. Es sind die dort festgelegten Mindestwassertiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten zu erreichen. Entsprechend § 13 QZV ÖkologieOG wird in § 3 3. Satz klargestellt, dass von den Mindestwassertiefen und Fließgeschwindigkeiten im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn die Einhaltung der biologischen Qualitätskomponenten auch bei geringeren Werten für die hydromorphologischen Bedingungen nachgewiesen wird. Dies wäre im Sanierungsprojekt darzustellen und im betreffenden Bewilligungsverfahren festzulegen. Nach den Vorgaben der QZV ÖkologieOG gelten die Voraussetzungen bei einer Mindestdotations von 50% MJNQ_t als mit hoher Sicherheit erfüllt. Bei Abgabe dieser Wassermenge kann eine Messung der Tiefen und Fließgeschwindigkeiten entfallen. Eine Mindestdotations mit weniger als 50 % MJNQ_t ist zulässig, wenn im Sanierungsprojekt nachgewiesen wird, dass die Einhaltung der Mindestfließgeschwindigkeiten und Mindestwassertiefen oder der biologischen Qualitätskomponenten dennoch dauerhaft gewährleistet ist. Sofern auf Grund vorliegender Untersuchungen, z.B. Restwasserstudien, belegt ist, dass 50 % MJNQ_t für die Erreichung der Werte für die Mindestfließgeschwindigkeiten und Mindestwassertiefen nicht ausreichen, ist eine entsprechend höhere Restwasserdotations erforderlich.

zur Anlage 1:

Voraussetzung für die Aufnahme einer Fließgewässerstrecke in den Sanierungsraum ist, dass erstens der NGP für die Strecke eine Sanierung vorsieht (Lage im prioritären Raum des NGP 2015), dass zweitens eine Zielverfehlung auch anhand allfälliger aktuellerer Monitoringdaten noch anzunehmen ist und dass drittens vom Bestehen sanierungspflichtiger Anlagen auszugehen ist. Schließlich ist abzuwägen, ob die Sanierung verhältnismäßig ist. Strecken, die bereits im ersten Sanierungsprogramm enthalten waren oder die nach aktuellen Daten in gutem Zustand sind, sind nicht aufzunehmen. Aus diesen Gründen finden sich einige Strecken des prioritären Raumes des NGP 2015 nicht in der Anlage. Nicht aufgenommen wurden außerdem Strecken, bei denen die Frage der Verhältnismäßigkeit von Sanierungsmaßnahmen nicht ausreichend beantwortet werden konnte oder die Zielverfehlung aufgrund der vorliegenden Daten nicht feststeht.

Auf der Basis der im Gutachten vorgenommenen Abschätzungen ergibt die Abwägung, dass bei den in der Anlage 1 aufgelisteten Gewässerstrecken die Verhältnismäßigkeit der Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit gegeben ist. Der prognostizierte

Aufwand wird durch den ökologischen Nutzen und die Notwendigkeit der Maßnahmen für die Erreichung des Sanierungszieles gerechtfertigt.

Folgende Gewässerstrecken, die im prioritären Sanierungsraum des NGP 2021 liegen, finden sich nicht in der Anlage 1:

Feldaist (km 3,5 – 18,3):

Hier ist einerseits sowohl die Zielverfehlung als auch der ökologische Nutzen der Herstellung der Durchgängigkeit unsicher, andererseits errechnet sich für die potenziell sanierungspflichtige Wasserkraftanlage eine sehr lange Amortisationsdauer.

Pfudabach (km 9,5 – 11,9):

Aufgrund des aktuellen Wissensstandes ist keine Zielverfehlung mehr gegeben.

Große Rodl (km 10,5 – 14,5):

Geringer ökologischer Nutzen der Herstellung der Durchgängigkeit wegen mehrfacher natürlicher Wanderhindernisse und gleichzeitig sehr lange Amortisationsdauer der Fischaufstiegshilfe bei einer potenziell betroffenen Wasserkraftanlage.

Kleine Mühl (ab km 6,8):

Geringer ökologischer Nutzen im Verhältnis zu einem hohen Aufwand;

Waldaist (ab km 3,45):

Geringer gewässerökologischer Nutzen im Verhältnis zu einer sehr langen Amortisationsdauer der Sanierungsmaßnahme;

Die Sanierungsstrecken der Aschach und der Trattnach wurden aufgrund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens gekürzt. Hier liegen im obersten Bereich des Sanierungsraumes des NGP 2015 Wasserkraftanlagen, bei denen die Frage der Verhältnismäßigkeit von Sanierungsmaßnahmen nur in Einzelverfahren nach § 21a WRG geprüft werden kann.

Für alle anderen Gewässerstrecken des Sanierungsraumes des NGP 2015 kann davon ausgegangen werden, dass die Sanierung verhältnismäßig ist. Beim überwiegenden Teil der betroffenen sanierungspflichtigen Wasserkraftanlagen liegt die Amortisationszeit für die Investition in eine Fischaufstiegshilfe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fördermaßnahmen deutlich unter 10 Jahren. Nur bei einzelnen Anlagen an der Großen Mühl, der Krems, der Mattig und der Trattnach ergibt die Berechnung anhand des OeMAG-Rechners eine längere Amortisationsdauer, in wenigen Fällen auch länger als 25 Jahre. Weil bei den Gewässerstrecken in diesen Bereichen die Herstellung der Durchgängigkeit einen hohen ökologischen Nutzen haben wird und gleichzeitig die tatsächliche Tilgungsdauer unter Berücksichtigung realistischer Zinssätze, einer anzunehmenden Eigenstromversorgung, gestiegener und voraussichtlich weiter steigender Einspeisetarife und einer zumindest teilweisen Eigenfinanzierung deutlich niedriger liegen wird, ist die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit verhältnismäßig und daher im öffentlichen Interesse zulässig und notwendig.

Mossbauer, 7. September 2021